

Satzung des BSV Dersim 1993 e.V.

Präambel

Der BSV Dersim 1993 e.V. ist kein gewöhnlicher Fußballverein, er ist ein Verein mit Herz, Haltung und Geschichte.

Er geht aus der Zusammenführung der Vereine BSV AL-Spor und FC Dersimspor hervor, die sich im Jahr 2003 unter dem Namen BSV AL-Dersimspor zusammengeschlossen haben, um ihre sportliche und kulturelle Arbeit gemeinsam fortzuführen. Im Jahr 2025 wurde der Verein in BSV Dersim 1993 e.V. umbenannt.

Der Verein ist aus der Alevitischen Gemeinde Berlin hervorgegangen und fühlt sich den Grundwerten des Alevitentums – Menschlichkeit, Toleranz und Solidarität – in besonderer Weise verpflichtet. Diese Werte prägen das Denken und Handeln des Vereins – im Sport ebenso wie im gesellschaftlichen Leben.

Der BSV Dersim 1993 e.V. tritt entschieden ein für Toleranz, Vielfalt, Gleichberechtigung und Solidarität.

Er wendet sich klar gegen Rassismus, jegliche Form von Diskriminierung, Nationalismus sowie jede Form von religiösem Extremismus. Er steht für ein friedliches, respektvolles und demokratisches Miteinander aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung.

Der Verein lehnt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt ab und verpflichtet sich zum aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen. Er schafft sichere und fördernde Räume, in denen junge Menschen sich entfalten, lernen und in Gemeinschaft wachsen können.

Sport versteht der BSV Dersim 1993 e.V. als Brücke zwischen Kulturen, Generationen und Lebenswelten.

Er fördert die körperliche, soziale und kulturelle Entwicklung seiner Mitglieder und steht für Fairness, Respekt und Menschlichkeit – auf und neben dem Spielfeld.

In diesem Geist wirkt der BSV Dersim 1993 e.V. über den Sport hinaus als Gemeinschaft, die Vielfalt als Stärke begreift und ausdrücklich Verantwortung übernimmt. Der BSV Dersim 1993 e.V. ist ein Verein mit klarer Haltung und setzt sich aktiv in der Zivilgesellschaft für ein solidarisches und friedliches Zusammenleben ein und tritt aktiv gegen Rechtsextremismus, Hetze, Hass, jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung, Nationalismus sowie jede Form von religiösem Extremismus ein.

Inhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Gliederung.....	4
§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 8 Organe.....	7
§ 9 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 11 Vorstand.....	8
§ 12 Disziplinarausschuss.....	9
§ 13 Kassenprüfer*in.....	9
§ 14 Ehrenordnung.....	9
§ 15 Auflösung.....	10
§ 16 Redaktionelle Änderungen und Gültigkeit.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BSV Dersim 1993 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Zur Verwirklichung dieses Zwecks verfolgt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere in den Sportarten Fußball, Basketball und weitere Ballsportarten,
- b) Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports,
- c) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs,
- d) Teilnahme an sportartspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- f) Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von Übungsleiterinnen, Trainerinnen und Helferinnen,
- g) Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, einschließlich der Bildung von Sport- und Spielgemeinschaften,
- h) Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
- i) Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung der vom Verein genutzten Immobilien, Sportgeräte und sonstigen Einrichtungen,
- j) Förderung sportlicher Aktivität und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Personen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte, mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen, Frauen sowie LSBTI-Personen (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen).

3. Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamt und Vergütung

- a) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Über die entgeltliche Tätigkeit sowie über die Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet der Vorstand.

5. Gleichberechtigung, Neutralität und Toleranz

- a) Der Verein gewährt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und den gleichen Zugang zu sämtlichen Ämtern.

- b) Er fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- c) Der Verein verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und bietet nur Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich-demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik zu bekennen.

6. Schutz vor Diskriminierung

Der Verein tritt jeglicher Form von Diskriminierung entschieden entgegen, insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher oder sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlichen Merkmalen, sozialer Herkunft, gesellschaftlicher Stellung, physischer oder psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung oder Alter.

7. Schutz vor Gewalt

Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist – und verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Form von Gewalt zu ergreifen und umzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- 1. **Ordentliche Mitglieder (Erwachsene):** Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 2. **Jugendliche Mitglieder:** Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden,
- 4. **Fördermitglieder:** Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen, ohne aktiv am Sport- oder Vereinsbetrieb teilzunehmen. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Ehrenmitgliedschaft

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet oder gelöscht werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Grundsätze

Der Verein versteht sich als offene und vielfältige Gemeinschaft. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Der Verein fördert gegenseitigen Respekt, Integration und Fairness im sportlichen wie gesellschaftlichen Miteinander.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke und Werte des Vereins anerkennt und unterstützt.

3. Aufnahmeverfahren

- a) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag unter Anerkennung dieser Satzung.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein Gremium. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- c) Bei Minderjährigen ist die (digitale) Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich.

4. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Aufnahme setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren für Mitgliedsbeiträge teilnimmt.
- b) In begründeten Härtefällen kann auf Antrag eine alternative Zahlungsweise mit dem Vorstand vereinbart werden.
- c) Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

5. Probezeit

- a) Neue Mitglieder gelten zunächst als Mitglieder auf Probe.
- b) Die Probezeit beträgt zwölf Monate.
- c) Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht und es können keine Vereinsämter übernommen werden.
- d) Nach Ablauf der Probezeit wird die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt, sofern kein Widerspruch des Vorstands erfolgt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod, oder
- d) Auflösung bzw. Löschung des Vereins.

7. Austritt

- a) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
- b) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende erfolgen.

8. Beitragspflicht

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Zahlung aller bis zum Austrittsdatum fällig gewordenen Beiträge bestehen.

9. Vermögensansprüche

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an allen Veranstaltungen, Angeboten und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen zu nutzen.

2. Mitgliedschaftspflichten

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten und zu befolgen.
- b) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen und die Ziele des Vereins gewahrt bleiben.
- c) Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Fairness und Förderung des Gemeinschaftslebens verpflichtet.

3. Beiträge und Umlagen

- a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c) Umlagen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann.
- d) Umlagen dürfen höchstens einmal pro Kalenderjahr und nur bis zur Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden,
- e) Umlagen gelten nur für ordentliche Mitglieder gem. §3 Abs. 1.

4. Beitragserleichterungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder in Ausnahmefällen zu erlassen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Gründe für Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie

- a) ihre satzungsgemäßen Pflichten erheblich verletzen oder gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins verstoßen,
- b) mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen länger als 6 Monate im Rückstand sind, obwohl sie schriftlich, per Mail oder auf anderem elektronischem Wege gemahnt wurden,
- c) sich vereinschädigend verhalten oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen sportliche Fairness verstoßen,
- d) unehrenhafte Handlungen begehen, oder
- e) in erheblicher Weise gegen das in § 2.7 geregelte Verbot von Gewalt oder gegen das Diskriminierungsverbot nach § 2.6 verstoßen.

2. Arten von Ordnungsmaßnahmen

Als Ordnungsmaßnahmen können insbesondere beschlossen werden:

- a) Verweis vom Vereinsgelände und Vereinsstätten,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Entzug der Spielberechtigung,
- d) Ausschluss aus dem Verein,
- e) Geldbuße in Höhe von mindestens 20 Euro bis maximal zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages
- f) Auferlegung von Verfahrenskosten oder Strafgeldern, die durch Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit des Berliner Fußball-Verbandes e. V. oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit entstehen.

3. In den Fällen § 7.1. a, b, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen auf elektronischem Wege oder schriftlich zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich per Post einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer*in
- d) Disziplinausschuss
- e) Ggf. weitere Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist unter anderem zuständig für:

- a) Wahl von einem Versammlungsleiter*in, einem Vertreter*in und einem Protokollant*in
- b) Entgegennahme des Arbeits- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungen
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
- e) Entgegennahme des Berichts des Disziplinausschusses
- f) Entgegennahme des Haushaltsplanes
- g) Aussprache/Diskussion über die Berichte
- h) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer*innen
- j) Wahl des Disziplinausschusses
- k) Festsetzung Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- l) Satzungsänderungen
- m) Beschlussfassung über Anträge
- n) Verhandlung der Berufung gegen eine Ordnungsmaßnahmen (§ 7.3)
- o) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Alle drei Jahre finden in der Hauptversammlung Wahlen statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Post oder elektronischem Wege. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, E-Mail oder Telefonnummer aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die

Mitglieder werden über die gegebenenfalls nicht stattgefundene Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege benachrichtigt. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn es nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen der Präambel erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Wahlen sowie Beschlussanträgen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 15 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag der Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Mitglied kann die Einzelwahl verlangen.

Anträge können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von jedem ordentlichen Mitglied

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Diese Einberufung muss mit den Unterschriften der Mitglieder nachgewiesen sein.

Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden. Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronischem Wege zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Von den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt. Die Niederschrift über die Wahl der Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des Protokolls ist der Wahlvorgang unbeschadet des Einspruchsrechts der Kandidaten abgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn er nicht anwesend ist, aber der Versammlungsleitung schriftlich die Bereitschaft zur Wahl vorliegt.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Stimmrecht haben nur Mitglieder, die die Probezeit nach § 5 Nr. 5 absolviert haben und deren Beitragsrückstand drei Monate nicht übersteigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der Vorsitzenden
 - b) dem*der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem*der Kassenwart*in
 - d) dem*der Geschäftsführer*in
 - e) dem*der Jugendleiter*in

- f) und mindestens zwei Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der*die Vorsitzende
 - b) der*die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der*die Kassenwart*in / Schatzmeister*in
 - d) der*die dem/der Geschäftsführer*in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eine/r die/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sein muss.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
 5. Der*Die Jugendleiter*in wird durch den Vorstand gewählt. Der*Die Jugendleiter*in führt die Jugendabteilung. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstands und darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

§ 12 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 3 Jahre in der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Disziplinarausschuss kann Mitglieder, die sich nach § 7 Abs. 1 verhalten haben, zur Anhörung schriftlich oder auf elektronischem Wege vorladen und errichtet dann dem Vorstand einen Bericht mit Handlungsempfehlungen über § 7 Abs. 2 über die Anhörung. Der Vorstand kann auch Mitglieder an den Disziplinarausschuss überweisen und anschließend einen Bericht verlangen.
3. Der Disziplinarausschuss erstattet der Hauptversammlung jeweils einen Bericht zur Kenntnisnahme.

§ 13 Kassenprüfer*in

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung von Kassenwart*in und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Ehrenordnung

1. Ehrennadel für Vereins- und Vorstandsarbeit

Mitglieder, die sich durch aktive Vorstands- oder Vereinsarbeit in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, erhalten die Ehrennadel nebst Urkunde:

- a) Bronze – nach mindestens 6 Jahren,
- b) Silber – nach mindestens 9 Jahren,
- c) Gold – nach mindestens 12 Jahren.

2. Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder, die dem Verein über einen langen Zeitraum die Treue halten, erhalten die Ehrennadel für Vereinstreue nebst Urkunde:

- a) Bronze – nach 12 Jahren Mitgliedschaft,
- b) Silber – nach 18 Jahren Mitgliedschaft,
- c) Gold – nach 24 Jahren Mitgliedschaft.

3. Besondere Einladung

Trägerinnen der goldenen Ehrennadel und ihre Lebenspartnerinnen sind zu besonderen Vereinsanlässen wie Festen, Feiern und Turnieren einzuladen.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder.
2. Liquidator*innen sind der*die erste Vorsitzende und der*die Kassenwart*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Alevitischen Gemeinde zu Berlin e.V., einer als gemeinnützig anerkannten Organisation, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Redaktionelle Änderungen und Gültigkeit

1. Der Vorstand wird zu redaktionellen Änderungen ermächtigt. Um rein redaktionelle Änderungen nicht immer unter Einbindung der Mitgliederversammlung durchführen zu müssen, wird die Befugnis zur redaktionellen Änderung des Satzungstextes auf den Vorstand übertragen.
2. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 6.Juni 2026 im großen Saal der Alevitischen Gemeinde Berlin e.V. in der Waldemarstraße 20, 10999 Berlin mit der benötigten Mehrheit beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Unterschriften

Nr.	Name, Vorname	Geb.-Datum	Adresse	Datum/ Unterschrift
1	Kurt, Oguz			
2	Emre,Kadir			
3	Günes, Zarif			
4	Karaduman, Tarik			